

<b>Vorlagen-Nr.: BV/872/2009</b>	
<b>Vorlage-Art: Beschlussvorlage</b>	<b>Datum: 11.06.10</b>
<b>Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt</b>	<b>Ansprechpartner/in: Herr Röben</b>

<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>

Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss	22.04.2009	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	28.04.2009	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	07.05.2009	Ö
---------------------	------------	---

<b>Unterschriften:</b>			
<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Fachdienstleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeisterin</b>

**Beratungsgegenstand:**

**Einziehung gemäß § 8 des Nieders. Straßengesetzes;  
hier: Einziehung eines Fuß- und Radweges im Bereich Jeversche Straße, benannt als  
Addernhauser Fußweg**

**Sachverhalt:**

Der Fuß- und Radweg an der Jeverschen Straße, benannt als Addernhauser Fußweg, verläuft auf Privateigentum und ist in einer Breite von 1,50 m bis 6,00 m gewidmet. Der Weg war bereits Bestandteil des Wegeregisters von 1896 und wurde bei der Aufstellung des Straßenbestandsverzeichnisses im Jahre 1970 dorthin übernommen. Der Fußweg findet seine Fortsetzung auf Schortenser Gemeindegebiet und führt letztlich auf die Addernhauser Straße. Durch die Widmung ist die Stadt Jever Straßenbaulastträger und damit u.a. für die Reparaturen an der Oberfläche des gewidmeten Teils zuständig.

Die Grundstückseigentümer haben sich gegenseitig Überwegungsrechte (Fahrrechte) eingeräumt, so dass der Weg hauptsächlich dem landwirtschaftlichen Verkehr dient. Zu Zeiten der Inanspruchnahme als landwirtschaftlicher Weg (z. B. während der Mahd bzw. Ernte und beim Ausbringen von Gülle) ist dieser Weg - und damit auch der als Fuß- und Radweg gewidmete Teil - verschmutzt. Auch ist bei aufgeweichtem Untergrund die Gefahr der Beschädigung des Fuß- und Radwegbereiches sehr groß, weil dieser Bereich von der landwirtschaftlichen Fläche wegen der geringen Grundstücksbreite nicht abgegrenzt werden kann.

Vor Inkrafttreten des Nieders. Straßengesetzes war der Addernhauser Fußweg als öffentlicher Gemeindefußweg aufgrund der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 dem Verkehr gewidmet. Dies ergibt sich aus dem Wege-Register der Stadt Jever von 1896. Unter Nr. 7 des Registers ist er als Addernhauser Fußweg eingetragen. Aus der Eintragung ergibt sich, dass er als Verbindung zwischen Jever und dem zur Nachbargemeinde gehörenden Ortsteil Addernhausen dienen sollte. (soweit Auszug aus dem Urteil des Amtsgerichtes Jever vom 25. März 1982) Nach Art. 4, Art. 8 § 1, Art. 45, Art. 56 der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg war er somit dem öffentlichen Werg als Fußweg gewidmet. Damit handelte es sich um eine andere öffentliche Straße im Sinne von § 63 II Nds. Straßengesetz, die bei einer dem § 3 I Nr. 3 entsprechenden Verkehrsbedeutung in das Wegerechtsregister aufgenommen werden musste.

Im weiteren westlichen Verlauf (= Schortenser Gemeindegebiet) führt der Weg über Privatgrundstücke, allerdings nicht rechtlich gesichert, da eine Widmung nicht erfolgte. Das bedeutet, dass dieser Weg tatsächlich zwar vorhanden, rechtlich aber als „Sackgasse“ ausgebildet ist.

Über die Nutzung des gewidmeten Weges gibt es (in letzter Zeit verstärkt) Unstimmigkeiten. Dabei ist der Zustand des Weges nach landwirtschaftlicher Nutzung entscheidend für die Beurteilung. Unstrittig bei den Eigentümern des Weges ist die Widmung als Fußweg. Die mangelhafte Aussage der Widmungskartei - die Breite wird dort mit 1,5 m bis 6 m angegeben - führt immer wieder zu der Forderung, die Stadt habe den Weg in ganzer Breite zu unterhalten. Ständig werden so Nachbarschaftsstreitigkeiten, die eigentlich zwischen allen direkt Beteiligten geregelt werden könnten, zur Regelung an die Stadt herangetragen.

Die Möglichkeit, zum Schutz der Oberfläche des Fußwegbereiches eine Teilfläche zur Breite von 1,50 m vom Fahrweg abzutrennen, konnte nicht realisiert werden. Wegen des Bestandes an Bäumen beidseitig des Weges führt diese Abtrennung zu einer nutzbaren Breite von ca. 3,00 m, was bei der heute gebräuchlichen Breite von landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht ausreichend ist. Dies hat der Kreislandvolksverband e.V. in einem Schreiben an die Stadt Jever vom 19. Februar 2008 aufgezeigt.

Da der Fuß- und Radwegbereich nur geringe Frequenz aufweist, da er nur Insidern bekannt ist, sollte darauf verzichtet werden, diesen Weg weiterhin als öffentlichen Weg zu unterhalten. Die Fortsetzung auf Schortenser Gebiet ist nicht gewidmet, sondern wird im Wege privatrechtlicher Vereinbarung unterhalten.

Gemäß § 8 des Nieders. Straßengesetzes soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13. November 2008 wurde die Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Nieders. Straßengesetzes am 22. November 2008 bekannt gemacht.

Im Verlaufe der Dreimonatsfrist lt. Bekanntmachung sind Einwendungen gegen die Einziehung eingegangen, davon eine Unterschriftenaktion mit gleichlautender Eingabe. Durch die Unterschriftenaktion nach Ankündigung der Einziehung sind 248 Eingaben für den Erhalt dieses Rad- und Fußweges eingegangen. Daraus kann jedoch nicht auf die Nutzung des Weges geschlossen werden. Zusätzlich sind vier weitere Einwendungen eingegangen.

Unter Würdigung der Tatsache, dass dieser Weg im Schortenser Bereich keine rechtlich gesicherte Fortführung findet, wird vorgeschlagen, diesen Weg einzuziehen, da ohne eine rechtlich gesicherte Fortführung keine Verkehrsbedeutung entstehen kann. Leider wird dadurch der angestrebte „Radweg um Jever“ in diesem südlichen Bereich nicht durch landschaftlich attraktives Gelände geführt, sondern müsste an der Kreisstraße „Addernhauser Straße“ entlang geführt werden.

**Beschlussvorschlag:**

***Der im Wegeverzeichnis der Stadt Jever unter C2 bezeichnete Addernhauser Fußweg wird gemäß § 8 Abs. des Nieders. Straßengesetzes eingezogen, da aufgrund der fehlenden rechtlich gesicherten Fortsetzung im Gemeindegebiet der Stadt Schortens keine Verkehrsbedeutung vorhanden ist.***

**Anlagen:**

Aufstellung der Eingaben